

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

KREISSCHREIBEN NR. 11A
DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG
ABZUG VON KRANKHEITS- UND UNFALLKOSTEN SOWIE VON
BEHINDERUNGSBEDINGTEN KOSTEN

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 23. April 2024



A. Allgemeine Bemerkung

Per 1. Januar 2005 wurden im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Zuge des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) steuerliche Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Das Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005 konkretisiert diese Erleichterungen und beinhaltet zu diesem Zweck auch gewisse Pauschalabzüge.

Pauschalabzüge sind für Menschen mit Behinderung essentiell, denn abzugsfähige Kosten mittels Einzelabrechnungen und Einzelquittungen zu belegen, bedeutet für Personen mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen eine schier unüberwindbare administrative Last. Es ist für Inclusion Handicap daher nicht nachvollziehbar, dass mittels der nun vorgeschlagenen Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 11, genannt Kreisschreiben Nr. 11a, einige der heute bestehenden Pauschalabzüge aufgehoben werden sollen. Für Menschen mit Behinderung sind Pauschalabzüge absolut zentral. Aus der Sicht von Inclusion Handicap müssen sie daher unbedingt beibehalten werden.

An dieser Stelle halten wir zudem fest, dass wir gerne an der vorgeschlagenen Anhörung vom 12. Juni 2024 teilnehmen möchten, um unsere unter «B. Materielle Bemerkungen» gemachten Ausführungen näher zu begründen und um uns mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Erwerbseinkommen, fachlich auszutauschen.

B. Materielle Bemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 2)

In Ziff. 2 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a – und mittels entsprechendem Verweis auch in Ziff. 4.1 – sowie in der vorgeschlagenen Aktualisierung des Fragebogens für Ärzt:innen wird bei der Umschreibung einer Person mit Behinderung auf Art. 2 Abs. 1 BehiG verwiesen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit eine Teilrevision des BehiG pendent ist und in diesem Zusammenhang der Behinderungsbegriff neu definiert werden soll. In seiner [Stellungnahme zu dieser Teilrevision des BehiG](#) hat sich Inclusion Handicap zudem für eine leichte Anpassung des neuen Behinderungsbegriffs ausgesprochen. Gemäss dem Vorschlag von Inclusion Handicap soll Art. 2 Abs. 1 BehiG wie folgt lauten:

«In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen eine Person, die voraussichtlich langfristige körperliche, geistige, psychische, ~~intellektuelle~~ oder sensorische Beeinträchtigungen hat, welche sie aufgrund bestehender Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gemeinschaft hindern.»

Nach erfolgter Teilrevision des BehiG ist der Behinderungsbegriff in Ziff. 2 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a – und mittels entsprechendem Verweis auch in Ziff. 4.1 – sowie in der vorgeschlagenen Aktualisierung des Fragebogens für Ärzt:innen daher an die Definition gemäss BehiG anzupassen.



2. Kosten für Diäten (Ziff. 3.2.10)

In Ziff. 3.2.10 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a soll die heute zusätzlich zur Geltendmachung der effektiven Krankheitskosten bestehende Möglichkeit eines Pauschalabzugs bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten (z.B. bei Zöliakie) wegfallen.

Wie bereits unter «A. Allgemeine Bemerkungen» erwähnt, sind Pauschalabzüge für Menschen mit Behinderung essentiell. Abzugsfähige Kosten mittels Einzelabrechnungen und Einzelquittungen zu belegen, bedeutet für Personen mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen eine schier unüberwindbare administrative Last. Von einer Aufhebung der Diätkostenpauschale, z.B. für Personen mit Zöliakie, ist daher abzusehen.

Die Spezialnahrungsmittel für Zöliakiepatient:innen sind Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs und fallen grösstenteils im Rahmen des normalen Einkaufs im Detailhandel an. Es ist für Betroffene deshalb faktisch unmöglich, Belege einzureichen, die nur die Spezialprodukte aufzeigen. Ausserdem sind auf entsprechenden Belegen ohnehin die Total- und nicht die Mehrkosten für die Spezialprodukte erfasst. Das Aufführen von Mehrkosten ist in der Praxis somit schlicht nicht umsetzbar. Dass Lebensmittel für Personen mit Zöliakie aber sehr wohl weiterhin mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind, hat am 26. Februar 2024 der Bericht im [Konsumentenmagazin Espresso](#) aufgezeigt.

Auch Personen mit Diabetes sind mit Mehrkosten konfrontiert, denn sie sind nicht nur wie andere Menschen auch auf eine gesunde Ernährung mit Frischprodukten angewiesen. Im Gegensatz zu nicht an Diabetes erkrankten Menschen müssen sie kostengünstigere Fertigprodukte vielmehr unbedingt vermeiden, um nicht eine lebensbedrohliche Beeinträchtigung zu riskieren.

3. Behinderte Person (Ziff. 4.1)

In Ziff. 4.1 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a soll bei Personen, die nicht unter die Kriterien gemäss a) bis d) fallen, mittels eines ärztlichen Fragebogens ermittelt werden, ob eine Behinderung vorliegt. Neu soll bei Personen mit einer Hörbehinderung mit einem Hörverlust im besser hörenden Ohr von mindestens 41 Dezibel Hearing Level sowie bei Personen mit einer Sehbehinderung mit einer Sehschärfe auf dem besser sehenden Auge trotz Hilfsmittel unter dem Visus-Wert 0.3 oder einer Einschränkung des Gesichtsfelds von unter 10 Grad im steuerlichen Sinne in der Regel von einer Behinderung ausgegangen werden.

Dass Personen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, die nicht unter die Kriterien gemäss a) bis d) fallen, neu explizit als Person mit einer Behinderung betrachtet werden sollen, begrüsst Inclusion Handicap. Nicht einverstanden sind wir hingegen mit den festgelegten Grenzwerten. Anstatt aufwendige Grenzwerte, die immer wieder ärztlich bescheinigt werden müssten, schlägt Inclusion Handicap vor, auf den Anspruch auf ein SBB-Begleitabo abzustellen. Dieses wird von der SBB in denjenigen Fällen abgegeben, in denen mittels ärztlichem Attest bescheinigt wird, dass die betroffene Person gesundheitlich derart stark eingeschränkt ist, dass sie bei Reisen im öffentlichen Verkehr auf eine Begleitperson oder auf einen Blindenführ- oder Assistenzhund angewiesen ist. Für Inhaber:innen eines SBB-Begleitabo ist also bereits genügend dargetan,



dass sie eine erhebliche Behinderung haben. Wer also über ein SBB-Begleitabo verfügt, hat aus der Sicht von Inclusion Handicap schon allein deshalb als behinderte Person im Sinne von Ziff. 4.1. zu gelten.

Sollte in Zukunft nicht bereits auf den Nachweis eines SBB-Begleitabos abgestellt werden können, ist bei der Festlegung der Grenzwerte Folgendes zu beachten:

Hörbehinderung

Der in Ziff. 4.1 vorgeschlagene Grenzwert trägt der Komplexität einer Hörbehinderung nicht genügend Rechnung. Denn neben dem Hörwert sind vielmehr weitere Aspekte zu berücksichtigen, welche für das Hören von zentraler Bedeutung sind. Inclusion Handicap schlägt daher folgende Formulierung vor:

Hörbehinderung: Bei einem durchschnittlichen Hearing Level beider Ohren unkorrigiert ohne Hilfsmittel von mindestens 41 Dezibel im Frequenzbereich 500 bis 4000 Hz oder wenn trotz Hilfsmittel kein genügendes Sprachverständnis erreicht wird.

Begründung

Es gibt viele verschiedene Hörbehinderungsarten, je nachdem werden eine Schalleitungsschwerhörigkeit bei Störung im Aussen- und Mittelohr, eine Schallempfindungsschwerhörigkeit bei Störung in der Hörschnecke, eine neurale Schwerhörigkeit bei Störungen der Hörnerven und für den Bereich der Hörbahn im Gehirn eine zentrale Schwerhörigkeit unterschieden. Somit erfolgt die Messung des Hörvermögens je nach Hörbehinderung anders. Zudem kommt es darauf an, in welchem Frequenzbereich gemessen wird. Wegen der unterschiedlichen Tests darf sich der festgelegte Wert daher nicht nur auf das bessere Ohr beziehen, es muss vielmehr ein Durchschnittswert genommen werden.

Das Erreichen eines Hörwertes sagt zudem nichts über das tatsächliche Sprachverständnis aus, weil dieses auch von anderen Faktoren und der Hörbehinderungsart abhängt. So kann z.B. eine Person bestimmte Töne bei 41 Dezibel zwar wahrnehmen aber die gesprochenen Wörter dennoch nicht verstehen. Aufgrund dessen braucht es den Zusatz «trotz Hilfsmittel kein genügendes Sprachverständnis erreicht wird».

Sehbehinderung

Der in Ziff. 4.1 vorgeschlagene Grenzwert trägt der Komplexität einer Sehbehinderung nicht genügend Rechnung, denn neben dem Visus sind vielmehr weitere Aspekte zu berücksichtigen, welche für das Sehen von zentraler Bedeutung sind. Inclusion Handicap schlägt daher folgende Grenzwerte vor:

- Gesichtsfeld kleiner als 20 Grad
und / oder
- die korrigierte Sehschärfe (Visus), welche mit dem Landolt-Test bestimmt wird, liegt auf dem besser sehenden Auge bei einem Visus-Wert 0.3 und darunter. Bei einem Visus von 0.4 und einer Kontrastwahrnehmung von LCS von -3 bis -4 obliegt die Einschätzung der funktionalen Einschränkung der betreuenden Fachperson. Bei einem Visus von 0.4 - 0.5 beträgt die Reduktion der Kontrastwahrnehmung LCS -5 und darunter.



Begründung

Wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) gegeben ist (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4), besteht Anspruch auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung. Menschen mit einer Gesichtsfeldeinschränkung von 20 Grad Abstand vom Zentrum (40 Grad horizontaler Durchmesser) und weniger sind aber bereits massiv in ihre Mobilität und Orientierung eingeschränkt und brauchen in unbekannter Umgebung Hilfe. Infolge der Gesichtsfeldeinschränkung fehlt ihnen die Übersicht und sie sind daher bei vielen anderen Tätigkeiten, wie z.B bei der Reinigung im Haushalt, auf Hilfe angewiesen. Zudem besteht bei einer solchen starken Gesichtsfeldeinschränkung auch eine starke Nachtblindheit. Zum Vergleich: Das Gesichtsfeld eines erwachsenen Menschen mit guter Sicht beträgt zwischen 172 und 175 Grad (Alter 20-50) bzw. 155 Grad (Alter über 70), der Grenzwert für das Autofahren beträgt 120 Grad. Aus der Sicht von Inclusion Handicap ist als Grenzwert für das Gesichtsfeld daher «kleiner als 20 Grad» aufzunehmen.

Ohne explizite Vorgabe einer anzuwendenden Testart wären bereits die erhaltenen Zahlen für die Sehschärfe ohne Aussagewert. Denn während man mit Test A (z.B. Landoltringe) die Kriterien erfüllen würde, liesse sich mit Test B (z.B. Snellen-Haken) die Anerkennung einer Sehbeeinträchtigung sehr einfach verneinen. Dies bedeutet: Ohne Kenntnis der verwendeten Testart und damit der Vergleichbarkeit sind die Visus-Werte nicht verwertbar.

Ein Beispiel aus der Praxis: Es ist ein durchaus häufiges Szenario, dass eine betroffene Person mit einem Visus im hohen Kontrast z.B. 0.5 erreicht, aber ohne zusätzliche Hilfsmittel nicht lesen kann, weil die stark reduzierte Kontrastwahrnehmung dies verhindert. Der Alltag ist grossmehrheitlich im niedrigen Kontrast. Dadurch ist die Person so stark eingeschränkt, dass sie ohne zusätzliche Hilfsmittel kaum, resp. nicht adäquat am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann (vgl. [Forschungsbericht SZBLIND vom 22.3.2021 zur Bedeutung der Kontrastwahrnehmung](#)). Wenn neben dem Gesichtsfeld die Angabe eines Visus-Werts gefordert wird, muss zwingend auch die Kontrastwahrnehmung erhoben werden.

4. Assistenzkosten (Ziff. 4.3.1) – Kosten für Haushalthilfen und Kinderbetreuung (Ziff. 4.3.2)

In Ziff. 4.3.1 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a soll neu festgehalten werden, dass im Falle einer ambulanten Pflege, die neben der Pflege auch den Haushalt besorgt, diese Kosten angemessen in Pflege- und nichtabziehbare Lebenshaltungskosten aufzuteilen sind. Somit wird die Haushalthilfe als nicht abzugsfähig deklariert. Demgegenüber hält das vorgeschlagene Kreisschreiben Nr. 11a in Ziff. 4.3.2 fest, dass die Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt abzugsfähig sind. Damit widerspricht der neue Vorschlag in Ziff. 4.3.1 der geltenden und unverändert bleibenden Ziff. 4.3.2. Aus der Sicht von Inclusion Handicap ist der neu vorgeschlagene Passus in Ziff. 4.3.1 daher zu streichen. Ungedeckte Assistenzkosten, welche im Rahmen von Betreuung und Begleitung gerade auch Besorgungen im Haushalt beinhalten, müssen unbedingt weiterhin abzugsfähig bleiben.



5. Pauschalen (Ziff. 4.4)

In Ziff. 4.4 des vorgeschlagenen Kreisschreibens Nr. 11a soll die heute bestehende Möglichkeit eines Pauschalabzugs von Fr. 2'500.-- pro Jahr für Gehörlose und für Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, aufgehoben werden. Neu sollen also nur noch Personen mit einer Hilflosenentschädigung die Möglichkeit haben, anstatt des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten einen Pauschalabzug geltend zu machen.

Mit einer Aufhebung der Möglichkeit eines Pauschalabzugs für Gehörlose und Dialysepatient:innen kann sich Inclusion Handicap nicht einverstanden erklären. Aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung in den alltäglichen Lebensverrichtungen haben Gehörlose und Dialysepatient:innen in der Regel keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, denn insbesondere Gehörlose sind oft einzig im Bereich der gesellschaftlichen Kontakte auf Dritthilfe angewiesen, was für die Anerkennung einer Hilflosigkeit im Rahmen der Hilflosenentschädigung nicht ausreicht. Wie bereits unter «A. Allgemeine Bemerkungen» ausgeführt, sind Pauschalabzüge für Menschen mit Behinderung aber essentiell, denn abzugsfähige Kosten mittels Einzelabrechnungen und Einzelquittungen zu belegen, bedeutet für Personen mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen eine schier unüberwindbare administrative Last. Nicht nur für Menschen mit einer Hilflosenentschädigung, sondern insbesondere auch für gehörlose Menschen und für Dialysepatient:innen ist die Möglichkeit von Pauschalabzügen somit weiterhin absolut zentral und muss aus der Sicht von Inclusion Handicap unbedingt beibehalten werden.

An dieser Stelle ist vielmehr darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen gemäss Ziff. 4.4 des geltenden Kreisschreibens Nr. 11 seit Jahrzehnten unverändert geblieben sind und nie der Teuerung angepasst wurden. Inclusion Handicap ist daher der Ansicht, dass die Pauschalen dringend der Teuerung anzupassen sind.



Wir bitten Sie, unsere Anliegen und unseren Antrag auf Teilnahme an der für den 12. Juni 2024 vorgesehenen Anhörung zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

INCLUSION HANDICAP

Petra Kern

Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch | Asrimm | autismusschweiz | FRA-GILE Suisse | Geliko (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) |
inclusion andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis |
Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB)
| Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) |
Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz